

MASLATON

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln



Leipzig

MASLATON · Rechtsanwalts-gesellschaft mbH · Holbeinstraße 24 · 04229 Leipzig

THÜR. LANDTAG POST

28.03.2024 10:18

880212024

vorab per Fax: 0361 37 72016

Thüringer Landtag

Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfILF

Datum

28. März 2024

Schriftliches Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

hier: **Stellungnahme zur Drucksache 7/9392, Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus**

Sehr geehrter Herr Dr. Hahn,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,
sehr geehrte Mitglieder des Thüringer Landtags,

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

7/3374

zu Drs. 7/9392

in Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 04. März 2024 nehmen wir im Folgenden zu der Drucksache 7/9392, zum Gesetzesentwurf für das „zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetz – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus“, Stellung und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPfG) dahingehend vor, dass unter Einfügung eines § 17 a ThürLPfG, § 12 Abs. 2 S. 1 ROG entsprechend Anwendung findet, wenn ein Beschluss der Regionalgemeinschaft zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalplanes gegeben ist.

Leipzig
Holbeinstraße 24
04229 Leipzig

Fon 00 49 / 341 / 149 50 0
Fon 00 49 / 341 / 149 50 41
Fax 00 49 / 341 / 149 50 14
Mail leipzig@maslaton.de

München
Friedrich-List-Straße 88
81377 München

Fon 00 49 / 89 / 250 07 10 65
Fax 00 49 / 89 / 250 07 10 21
Mail muenchen@maslaton.de

Köln
Mittelstraße 12 - 14
50672 Köln

Fon 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Fax 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Mail koeln@maslaton.de

Vor dem Hintergrund des, auch in der Gesetzesbegründung mehrfach in Bezug genommenen, Urteils des OVG Weimar vom 22.11.2022, welches den 1. Sachlichen Teilungsplan Windenergie des Regionalplanes Mittelthüringen vom Jahr 2018 für unwirksam erklärt hat, bedeutet dies, dass de facto ein Sicherungsmoratorium für Windenergieanlagen während der Zeit der neuen Planfestsetzung gelten soll.

Auf diese Weise, so schreibt die einbringende Fraktion der CDU, solle eine befristete raumordnerische Untersagung einzelner Windenergievorhaben ermöglicht und so eine „ungesteuerte Entwicklung“ verhindert werden.

Vorweg ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Den Gesetzesentwurf können wir fachlich nicht befürworten. Er ist in seiner aktuellen Form geeignet, den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausbau der Windenergie an Land erheblich zu bremsen.

Der Gesetzesentwurf divergiert insbesondere mit dem erklärten Ziel der Bundesregierung für den Ausbau der Windenergie bis 2032 2% der Landesfläche für den Windenergieausbau auszuweisen.

Dabei steht der Gesetzesentwurf auch im starken Widerspruch zum bundesgesetzgeberischen Willen, welcher mit dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) sowie dessen inhaltliche Festschreibung in §245 e Abs.1 BauGB bzw. § 249 Abs 1 BauGB, eine Privilegierung der Windkraft im bauplanungsrechtlichen Außenbereich vorsieht.

Ferner sei bemerkt, dass ein Sicherungsmoratorium über annähernd drei Jahre, zu erheblichen rechtlichen wie investitionsplanerischen Unsicherheiten führt:

Rechtlich, da zu erwarten ist, dass raumordnerische Untersagungsverfügungen im Einzelfall regelmäßig angegriffen werden, was die Gerichte, über Jahre, unnötig belasten wird.

Investitionstechnisch wird ein derart langes Moratorium Anleger und Unternehmen erheblich verunsichern, was der Erreichung des ausgewiesenen 2%-Zieles wohl kaum förderlich sein kann.

Im Übrigen könnte sich diese fehlende Planungssicherheit auch am Wirtschaftsstandort Thüringen bemerkbar machen.

Beantwortung des Fragenkatalogs

Frage 5: Welche Folgen hat eine fehlende raumordnerische Planung respektive fehlende Konzentrationsplanung der Windenergie für die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung?

Zu den Folgen einer fehlenden raumordnerischen Planung der Windenergie für die Akzeptanz der Bevölkerung ist zu sagen, dass eine solche Akzeptanz regelmäßig nicht von der raumordnungsrechtlichen Ausgestaltung abhängt. Aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Bauplanungs- und Raumordnungsrechts, ist es für Laien in der Regel nahezu unmöglich die einzelnen Gegebenheiten und Nuancen dieser Verfahren zu erfassen. Vielmehr wird eine Festlegung von Windenergiegebieten „von oben herab“ oft als bevormundend empfunden. Insofern ist der gesetzgeberische Ansatz, dass (nur) durch regionalplanerische Steuerung Akzeptanz geschaffen werden kann, zu hinterfragen.

Die Vergangenheit hat vielmehr gezeigt, dass zur Akzeptanzsteigerung niedrigschwellige Informationsangebote sowie eine umfangreiche Beteiligung und Einbeziehung der Bevölkerung in die jeweiligen Vorhaben am wirksamsten sind. Diese vorhabenspezifische Beteiligung lässt Maßnahmen im Einzelfall (bspw. Umplanungen, bestimmte Ausgleichsmaßnahmen o.ä.) zu, die zu einer wesentlich höheren Akzeptanz führt, obwohl der Ausbau „ungesteuert“ stattfindet.

Auch hat sich in einigen Bundesländern der Erlass eines Beteiligungsgesetzes als sinnvolles Mittel der Akzeptanzsteigerung erwiesen. Dem Thüringer Landtag liegt das Thüringer-Windenergie-Beteiligungs-Gesetz seit geraumer Zeit vor.

Frage 6: Welche Folgen hat eine fehlende raumordnerische Planung respektive fehlende Konzentrationsplanung der Windenergie für die Öffentlichkeitsbeteiligung?

Eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung ist weniger von der raumordnerischen Planung selbst als von den im Einzelfall gegebenen Umstände des jeweiligen Windkraftvorhabens abhängig.

Zwar ist es richtig, dass bei einem Planfestsetzungsverfahren die Öffentlichkeit mit einbezogen werden muss, allerdings zeigt sich, eben auch aufgrund der oben erörterten Komplexität der Planfestsetzung, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung auf Vorhabenebene oft wirkungsvoller ist als auf Regionalplanungsebene.

Auch sei angemerkt, dass eine solche Beteiligung bei größeren Vorhaben (d.h. mehr als drei Windkraftanlagen) ohnehin nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 8 ff. 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchVO) und des § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im regulären Verfahren verpflichtend ist und von den Betreibern auch im vereinfachten Verfahren aus Gründen der Rechtssicherheit regelmäßig freiwillig durchgeführt wird.

Frage 8: Welche Vorteile und welche Nachteile sind Ihrer Ansicht nach aus welchen Gründen mit einer Konzentrationsplanung des Windenergieausbaus beziehungsweise mit einer fehlenden Konzentrationsplanung verbunden?

Vorteile in einer Konzentrationszonenplanung des Windenergieausbaus liegen unzweifelhaft darin, dass sie für alle Beteiligten, also Gemeinden, Betreiber und zuständige Behörden, Rechts- und Planungssicherheiten schafft.

Allerdings darf dies nicht, wie durch den 1. Sachlichen Teilplan Windenergie des Regionalplanes Mittelthüringen geschehen, durch rechtswidrige Raumordnungspläne erfolgen.

Die bundesgesetzgeberische Neuausgestaltung des Bodenrechts und die damit verbundenen Flächenziele, machen klar, dass sich dies auch in der Raumplanung der Bundesländer widerspiegeln muss.

Die in dem geplanten Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit befristeter Untersagungen ist hierbei nicht zielführend, sie konterkariert sogar den bundesgesetzgeberischen Willen im Hinblick auf die Umsetzung der raumordnungsrechtlichen Planung.

Der vermeintlich „ungesteuerte“ Ausbau der Windenergie führt vielmehr zu einer signifikanten Beschleunigung des Ausbaus, da nicht erst die Gültigkeit eines Raumordnungsplans abgewartet werden muss, bis vorhabenspezifische Verfahren begonnen werden können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Ausbau lediglich

vermeintlich ungesteuert stattfindet, da sowohl rechtlich als auch tatsächliche Zwänge ohnehin zu einer Steuerung führen (bspw. durch Siedlungsabstände, Schutzgebiete, anderweitige Vorranggebietsfestlegungen usw.).

Die Regelung des § 17 a ThLPIG vermag es dabei auch nicht die mit einem „ungesteuerten“ Ausbau der Windenergie verbundenen rechtlichen Unsicherheiten zu beseitigen, da sie an anderer Stelle erhebliche rechtliche Zweifel aufwirft.

Frage 10: Besteht Ihrer Auffassung nach Bedarf einer Rechtsgrundlage wie in Form des vorliegenden Gesetzesentwurfes, um den Windenergieausbau raumordnerisch zu steuern?

Eine raumordnerische Steuerung ist natürlich grundsätzlich, allein schon aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit, sinnvoll und notwendig.

Dies setzt aber nicht zwingend den Erlass eines Sicherungsmoratoriums voraus.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des festgelegten 2%-Zieles eine klare gesetzgeberische Entscheidung getroffen, welche sich auch auf die raumordnungsrechtliche Situation der Länder auswirkt.

Durch die im Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und in den § 245 e Abs.1 BauGB sowie § 249 Abs. 1 BauGB vorgesehenen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich hat der Bundesgesetzgeber die geltende, hergebrachte Systematik des Planungsrechts für die Windenergie grundlegend verändert.

Ein Sicherungsmoratorium, welches – wenn auch nur im Einzelfall - raumordnungsrechtliche Untersagungen ermöglichen soll, steht dieser privilegierten Planungssystematik des Bundesgesetzgebers entschieden entgegen.

Aus diesen Gründen besteht kein Bedarf nach einer Rechtsgrundlage wie die im vorgelegten Gesetzesentwurf. Vielmehr sind die unter Frage 8 bereits angesprochenen Sach- und Rechtszwänge ausreichend, um eine Steuerung der Windenergie dahingehen zu erreichen, dass keine untauglichen Flächen bebaut werden.

Frage 12: Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf Genehmigungsdauer und den für die zuständigen Behörden verbundenen bürokratischen Aufwand?

Ein stärker bürokratischer Aufwand ist bei einer fehlenden raumordnerischen Planung nicht zu befürchten. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand gleichbleibt. Die Aussagen der Regionalpläne lassen sich in aller Regel allenfalls stark eingeschränkt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verwerten. Dies liegt in der gesetzlichen Planungssystematik begründet. Die Regionalplanung als sehr grobes Planungsinstrument kann (darf) vorhabenspezifische Aussagen in aller Regel nicht treffen, da dies der Kompetenz der Regionalplanung entzogen ist. Daher wird auf dieser Ebene in aller Regel umfangreich vom sog. Gebot der planerischen Zurückhaltung Gebrauch gemacht, was zu einer Konfliktverschiebung auf die nächste Planungsebene (hier in aller Regel die Genehmigungsebene führt). Dadurch werden Konfliktthemen „weitergereicht“, eine Befassung der Genehmigungsbehörden ist daher ohnehin erforderlich.

Aus dem gleichen Grund ist auch nicht davon auszugehen, dass sich Genehmigungsverfahren verzögern, wenn keine raumordnerische Steuerung vorliegt. Vielmehr ist umgekehrt durch die geplante Regelung zu erwarten, dass Genehmigungsverfahren sich verzögern werden, wenn raumordnerische Untersagungen erlassen werden.

Frage 13: Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf das 2 Prozent Ziel des Windenergieausbaus?

Wie unter Frage 12 erörtert, setzt § 249 Abs 1 BauGB eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Windkraftanlagen unter gewissen Voraussetzungen aus.

Da durch diese gesetzgeberische Maßnahme der Ausbau der Windenergie an Land beschleunigt vorangetrieben werden soll, werden Windkraftanlagen im Außenbereich zur Erreichung des 2%-Zieles bauplanungsrechtlich privilegiert.

Aus diesem Grund hat eine fehlende Konzentrationsplanung keine Auswirkungen auf die Erreichung des 2%-Zieles der Bundesregierung. Es ist vielmehr mit einer Beschleunigung zu rechnen, wenn der Ausbau „ungesteuert“ stattfindet, da die genehmigten WEA durch den Plangeber übernommen werden können. Diese Gebiete haben sich bereits als gut geeignet für die Windenergie erwiesen, da anderenfalls eine Genehmigung nicht hätte erteilt werden können. So reduziert sich die Planungs-dauer für den Regionalplan, das 2 %-Ziel kann schneller erreicht werden.

Frage 14: Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respek-tive fehlende raumordnerische Planung von Windenergie auf die gesamte Ar-beit der Regionalplanung?

Vgl. Frage 13; es ist sogar eine Beschleunigung der Regionalplanung zu erwarten.

Frage 15: Wie ist der vorliegende Gesetzesentwurf hinsichtlich von Rechtsi-cherheit [sic!] zu bewerten?

Die Frage der Rechtsicherheit des vorliegenden Gesetzesentwurf ist unter Einbezie-hung der vorhandenen Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit sogenannter „Si-cherungsmoratorien“ zu bewerten.

Hierbei sei insbesondere auf das Urteil des OVG Schleswig vom 26.02.2020 verwie-sen, welches ein Sicherungsmoratorium in Schleswig-Holstein im Jahr 2020, also vor der Gesetzgebung zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land, für noch verfassungsgemäß hielt.

- vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 26.02.2020 (Az.: 5 LB 6/19) -

Unterschiede zur Rechtslage zum Zeitpunkt des Urteils des OVG Schleswig beste-hen jedoch darin, dass es nun eine bundesrechtliche Regelung gibt, welche umfas-send in das Raumordnungsrecht eingreift. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, dass die in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB enthaltene Öffnungsklausel für raumordnungs-rechtliche Regelungen im Bodenrecht durch § 249 BauGB ausgesetzt wurde. Zwar enthält § 249 Abs. 3 S. 1-3 BauGB eine neue Länderöffnungsklausel, welche gewisse Regelungsspielräume für räumlich beschränkte landesrechtliche

Entprivilegierungsregelungen vorsieht, jedoch sind diese nur vorbehaltlich höher-rangigen Planaussagen vorgesehen.

- vgl. Umweltbundesamt, Abschlussbericht – Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarf für den Ausbau der Windenergie an Land, S. 64, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/32_2023_cc_flaechenverfuegbarkeit_und_flaechenbedarfe_fuer_den_ausbau_der_windenergie_an_land_0.pdf, abgerufen am 15.03.2024 -

Zwar ist es grundsätzlich richtig, dass, wie das OVG Schleswig in seinem Urteil herausarbeitet, Regelungen zur Sicherung einer in Aufstellung befindlichen Planung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz der Raumordnung gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG unterfallen und somit die Länder gem. Art. 72 Abs.3, S.1 Nr. 4 GG abweichende Regelungen von der Bundesgesetzgebung treffen können. Allerdings zeigt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Thüringer Waldgesetz vom 27.09.2022, dass dies bei Windenergieanlagen, im Hinblick auf ihre bauplanungsrechtliche Privilegierung, anders zu bewerten sein könnte.

-vgl. BVerfG, Beschl. V. 27.09.2022 (Az.:1 BvR 2661/21), Rn. 21-

Da der Bundesgesetzgeber nun hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windenergie im Außenbereich von seiner Zuständigkeit im Bodenrecht abschließend Gebrauch gemacht haben könnte und dabei durch § 249 Abs. 1 BauGB auch erheblich regulierend in das Raumordnungsrecht eingreift, ist stark in Zweifel zu ziehen, ob insoweit für den Landesgesetzgeber überhaupt noch ein Kompetenztitel im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung besteht.

Dies muss und wird wohl abschließend durch die Rechtsprechung zu klären sein.

Ferner ist zu problematisieren, dass die Sicherungssperre des vorgelegten Gesetzesentwurfs allein auf den Willen einen neuen Konzentrationsplan aufzustellen, nicht jedoch auf dessen zumindest bereits in Grundzügen bestehenden Inhalt abstellt.

Inwiefern so ein generalisierendes Sicherungsmoratorium vor der verfassungsmäßig geschützten Eigentumsgarantie und der bereits erläuterten gesetzgeberischen Entscheidung des Bundes bis 2032 2% der Landesfläche (in Thüringen bis 2027 1,8% der Fläche des Bundeslandes) für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen zulässig ist, ist ebenfalls sehr zweifelhaft.

Frage 17: Mit der Novelle des Raumordnungsgesetzes aus dem letzten Jahr, waren soweit ersichtlich keine Änderungen in Bezug auf die Sicherungsmöglichkeiten von Regionalplänen über das Instrument der raumordnerischen Untersagung verbunden. Inwiefern besteht angesichts der bundesrechtlichen Regelung überhaupt eine Notwendigkeit, für die Aufnahme dieses Instruments in ein Landesgesetz?

Es ergibt sich keine Notwendigkeit, da nach Bundesrecht raumordnerische Untersagungen möglich sind. Im Übrigen vgl. Frage 15.

Frage 18: In dem am 12.12.2023 von der Regionale [sic!] Planungsgemeinschaft Mittelthüringen beschlossenen Entwurf sind bereits die entsprechenden Flächenvorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz enthalten. Welche Alternativen zu einer Gesetzesänderung wie in § 17 a LPIG neu gibt es aus Ihrer Sicht, um den Ausbau der Flächen zu lenken?

Eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit ergibt sich bereits aus der Berücksichtigungspflicht von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Rahmen von § 4 ROG.

Frage 19: Nach § 245e Abs. 1 BauGB entfalten nach dem 1.1.2024 vorgelegte Regionalpläne solange keine außergebietliche Ausschlusswirkung mehr, bis die entsprechenden Flächenbeitragswerte erreicht sind. Nach Auskunft der Antragsstellerin, soll über § 17 a neu LPIG hingegen eine Möglichkeit geschaffen werden, Regionalpläne auch weiterhin so sichern zu können., dass eine außergebietliche Ausschlusswirkung erhalten bleibt. Wäre angesichts dessen, die § 17 a neu LPIG zu Grunde liegende Verzögerungsstrategie, überhaupt mit den bundesgesetzlichen Beschleunigungsvorgaben des Wind-an-Land-Gesetz (WaLG), insbesondere der Außenbereichsprivilegierung vereinbar?

Die Bundesrechtliche Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich wurde bereits eingehend in Frage 12 dargelegt.

Das geplante Sicherungsmoratorium konterkariert dabei insbesondere das Flächenziel des Freistaates Thüringen bis 2027 1,8% seiner Landesfläche für Windkraft zur Verfügung zu stellen.

Vor dem Hintergrund der expliziten Regulierung des Raumordnungsrechts durch § 249 Abs. 1 BauGB und der unter Frage 15 erläuterten Kompetenzfrage wird die durch den Gesetzesentwurf angestrebte „Verzögerungsstrategie“ wohl kaum mit höherem Recht vereinbar sein.

Frage 20: Mit dem neuen § 245 e Abs. 3 BauGB wurde in Bezug auf das Repowering eine Beschleunigungsmöglichkeit in das Bundesgesetzbuch aufgenommen. Inwieweit könnte dieses Beschleunigungsinstrument in der Anwendungspraxis von § 17 a LPiG konterkariert werden?

Mit § 249 Abs 3 BauGB bzw. der entsprechenden Übergangsregelung des § 245 e Abs. 3 BauGB hat der Bundesgesetzgeber eine Möglichkeit der Privilegierung von Repowering-Vorhaben i.S.d. § 16 b Abs. 1 und 2 BImSchG, das heißt die vollständige oder teilweise Ersetzung bestehender Windkraftanlagen durch neue Windkraftanlagen, beschlossen.

Dabei bleiben Repowering-Vorhaben unter gewissen Voraussetzungen auch dann noch privilegiert, wenn die automatische Entprivilegierung durch die Klausel des § 249 Abs. 2 BauGB bereits eingetreten ist.

Voraussetzung ist dabei, dass es sich um eine Vorhaben nach § 16 b Abs. 1 und 2 BImSchG handelt und die Maßnahme am bisherigen Standort vorgenommen wird oder der Abstand zu diesem höchstens der zweifachen Höhe der neuen Anlage entspricht.

- vgl. Meurers in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar BauGB, 151.

EL, § 249 Rn. 99f.-

In der Rechtsfolge sind Repowering-Vorhaben nicht von der Entprivilegierungsklausel des § 249 Abs. 2 BauGB betroffen, allerdings richtet sich die Zulässigkeit der Vorhaben dann nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Ausnahmen macht § 245 e Abs. 3 BauGB dahingehend, dass keine Naturschutzgebiete betroffen sein dürfen oder Grundzüge der Planung einem Repowering-Vorhaben im Einzelfall entgegenstehen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die vollständige oder teilweise Funktionslosigkeit der Planung droht.

- vgl. Meurers/Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar BauGB, 151. EL, § 245 e Rn. 22.-

Hierin liegt der Unterschied zu § 249 Abs. 1 BauGB, welcher die geltende Raumordnungsplanung grundsätzlich aussetzt. Vor diesem Hintergrund wären raumordnerische Untersagungen für Repoweringvorhaben voraussichtlich rechtswidrig.

Frage 21: Mit dem neuen § 245 e Abs. 5 BauGB wurde eine kommunale Öffnungsklausel zur Ausweisung von Windenergieflächen in das Baugesetzbuch aufgenommen, inwieweit könnte diese Öffnungsklausel in Widerspruch zu § 17 a LPlG neu stehen und welche konkreten Auswirkungen auf die Steuerungsmöglichkeiten von Kommunen könnten sich daraus ergeben? Wie bewerten Sie das Spannungsverhältnis zwischen regionalplanerischer und kommunaler Steuerung beim Windenergieausbau? Würden Sie die kommunale Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie als planerisch ungesteuert bezeichnen?

Die kommunale Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie ist nicht planerisch ungesteuert. Dies zeigt bereits die kommunale Öffnungsklausel des § 245 e Abs. 5 BauGB, welche im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens eine Plangestaltung der Kommune ermöglicht. Eine kommunale Plangestaltung ist also explizit von dem Gesetzgeber gewünscht. Zudem sind im Zielabweichungsverfahren die Raumordnungsbehörden eingebunden.

Das Spannungsverhältnis zwischen regionaler und kommunaler Steuerung des Windenergieausbaus wird gerade mit § 245e Abs. 5 BauGB aufgelöst.

§ 17 a ThürLPlG steht dabei im starken Widerspruch zu der gesetzgeberischen Intention des § 245 e Abs. 5 BauGB.

Durch die Möglichkeit raumbedeutsame Maßnahmen zu untersagen, kann auch die kommunale Bauleitplanung untersagt werden, was § 245 e Abs. 5 BauGB

vollständig seiner Wirkung entziehen würde. Auch diesbezüglich bestehen ganz erhebliche Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit der vorgelegten Regelung.

Frage 22: Die Antragsstellerin ordnet Ihren Gesetzesantrag (Drucksache 7/9392) den Raumordnungsrecht zu und sieht dadurch eine Regelungskompetenz auf Landesebene als gegeben an. Dem kann entgegengehalten werden, dass der Bund den Windenergieausbau bereits abschließend im Bodenrecht geregelt hat. Besteht vor diesem Hintergrund aus Ihrer Sicht überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Landes für einen Regelungsgehalt entsprechend des § 17 a LPlG neu?

Wie unter Frage 15 bereits ausgeführt, ist das Bestehen einer Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Thüringen zweifelhaft.

Frage 24: Wie sind die aus Anwendungspraxis von § 17 a LPlG neu verbundenen Risiken für rechtswidrige Untersagungen und den sich daraus ergebenden Schadensersatzansprüchen an das Land Thüringen?

Vor dem Hintergrund der bereits erörterten erheblichen rechtlichen Zweifel und Unsicherheiten, sind die Risiken befristeter raumordnerischer Untersagungen im Hinblick auf bevorstehende Staatshaftungsklagen gegen den Freistaat Thüringen als hoch zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen